



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB - 04.12.2018

Meldungsnummer: AB02-0000001466

Kanton: GL

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen Kalkfabrik Netstal AG

Kalkfabrik Netstal AG

CHE-108.087.413

Oberlanggüetli

8754 Netstal

Bewilligung für ununterbrochenen Betrieb

Artikel 24 Arbeitsgesetz (ArG), Artikel 36 bis 38 Verordnung
1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

Referenz-Nr.: 18-004017

Betriebsstandort-Nr.: 50191751

Betriebsteil: Kalkbrennerei, Hydratanlage und Aufbereitungsanlage

Begründung: Arbeitsverfahren, welches unter den Anhang der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (Art. 28 Abs. 4 ArGV 1) fällt

Personal: 5 M

Gültigkeit: 01.01.2019 – 31.01.2022

Bewilligungszusatz: Erneuerung

Bewilligung für Einsätze in: GL

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.